



## Satzung

### für die Elternvertretung an der Musik- und Kunstschule der Stadt Duisburg

#### 1. Aufgabe

- 1.1 Die Elternvertretung hat die Aufgabe, die Musik-, Kunst- und Tanzerziehung in der Musik- und Kunstschule (MKS) und im Elternhaus zu fördern. Sie dient als Kontaktorgan zwischen Elternschaft, MKS und kommunalem Träger. Insbesondere soll sie Anregungen und Ideen von Eltern diskutieren und weiterleiten und sich für die Ziele und Aufgaben der MKS bei Elternschaft und Bevölkerung einsetzen.
- 1.2 Die Elternvertretung vertritt die Interessen der Schüler/innen der MKS und ihrer Eltern.

#### 2. Wahl

- 2.1 Jährlich zu Beginn des Schuljahres ist eine Elternversammlung einzuberufen. Alle 2 Jahre sind Elternvertreter zu wählen
- 2.2 Die Elternvertretung besteht aus den gewählten Elternvertretern. Die Elternvertretung wählt spätestens 4 Wochen nach ihrer Wahl ihren Vorsitzenden / ihre Vorsitzende und dessen Stellvertreter/in. Der/die Vorsitzende sollte gleichzeitig als Delegierte/r für die

Landeselternversammlung gewählt werden.

- 2.3 Bis zur Wahl der neuen Elternvertretung führt die bisherige Elternvertretung die Geschäfte weiter.

### **3. Einberufung und Durchführung der Sitzungen**

- 3.1 Die Elternvertretung wird vom/von der Vorsitzenden mindestens einmal jährlich, und zwar spätestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung zu einer ordentlichen Sitzung einberufen.
- 3.2 Der/die Elternvertretungsvorsitzende ist verpflichtet, die Elternvertretung binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn dies der Schulleiter/die Schulleiterin oder die Hälfte der Elternvertretungsmitglieder unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.
- 3.3 Die Elternversammlung wird nach Bedarf, jedoch mindestens einmal zu Beginn des Schuljahres vom/von der Elternvertretungsvorsitzenden einberufen.

### **4. Abstimmungen**

- 4.1 Die Elternvertretung ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Elternvertreter anwesend ist.
- 4.2 Die Elternversammlung ist stets unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 4.3 Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.

### **5. Protokoll**

- 5.1 Von jeder Elternvertretungssitzung wird ein Protokoll erstellt, welches an den Schulleiter/die Schulleiterin sowie an jedes Elternvertretungsmitglied verteilt werden muss. Außerdem wird es in der MKS für jedermann sichtbar ausgehängt

### **6. Information**

- 6.1 Der Träger sowie die Leitung der MKS und die Elternvertretung informieren sich gegenseitig über alle wesentlichen Fragen der Bildung, der musikalischen Ausbildung, des Unterrichtsprogramms, des Schulgeldes und der Organisation.
- 6.2 Die Elternvertretung ist vor der Festsetzung der Elternbeiträge, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Schüler/innen in die MKS sowie vor der

Einführung neuer Unterrichtsprogramme zu hören.

## **7. Befugnisse**

- 7.1 Die Schule, der Schulträger oder sonstige Behörden sind nicht berechtigt, der Elternvertretung Weisungen zu erteilen.
- 7.2 Die Arbeit der Elternvertretung findet ihre Grenzen in den Rechten und Aufgaben der Lehrer/innen, des Schulleiters/der Schulleiterin und des Schulträgers. Die Elternvertretung ist nicht berechtigt, Schülern/Schülerinnen, Lehrern/Lehrerinnen, dem Schulleiter/der Schulleiterin oder den Bediensteten des Schulträgers Weisungen zu erteilen.

## **8. Sekretariatsaufgaben**

Die MKS übernimmt die Sekretariatsaufgaben der Elternvertretung.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 05.05.2011 in Kraft.

Die Änderungen der Satzung treten am 26.10.2015 in Kraft.

Duisburg, den 26.10.2015